

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

BEITEN BURKHARDT holt sich Verstärkung im Marketing



Dr. Rachelle Römermann

Dr. Rachelle Römermann ist seit Anfang Juli Leiterin Marketing und Kommunikation der internationalen Rechtsanwalts-gesellschaft **BEITEN BURKHARDT**. Dr. Römermann ist, wie die Kanzlei mitteilt, seit 15 Jahren auf das Management und Marketing von Anwalts- und Steuerkanzleien spezialisiert. Sie kommt von SJ Berwin LLP, wo sie für den Aufbau des Bereichs Marketing in Deutschland verant-

wortlich war. Sie übernimmt vom Frankfurter Büro der Wirtschaftskanzlei aus die Führung des Marketingteams für sämtliche BEITEN BURKHARDT-Standorte im In- und Ausland. Bereits im Juni wechselte die Kommunikations-Spezialistin **Frauke Mannott** von Allen & Overy LLP zu BEITEN BURKHARDT. Sie ist für den Bereich Presse und Kommunikation zuständig. (al)



Frauke Mannott

LG Berlin untersagt gesundheitsbezogene Bierwerbung



RA Peter Hahn

Die Verbraucherzentralen konnten sich in erster Instanz mit einer Wettbewerbsklage gegen den **Deutschen Brauer-Bund e.V.** durchsetzen. Wie das Landgericht Anfang August mitteilte, wurde den Bierbauern untersagt im Rahmen geschäftlicher Handlungen mit positiven gesundheitsbezogenen Wirkungen von alkoholischen Getränken zu werben.

So darf der Brauer-Bund auf seinen Internetseiten weder die schönheitsfördernde Wirkung von Bier hervorheben, noch auf Vorbeugeeffekte gegen Herz-erkrankungen, Gallen- und Harnstein sowie Osteoporose hinweisen. Die beanstandete Werbung sei nicht mit den europarechtlichen Regeln über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln vereinbar, so das Gericht.

Der Deutsche Brauer-Bund e.V. sieht dagegen in der „Information der Öffentlichkeit keine Werbung“ und will Berufung einlegen, wie **Rechtsanwalt Peter Hahn**, Hauptgeschäftsführer des Verbands, mitteilt. Nach seinem Dafürhalten seien wahrheitsgemäße, wissen-

schaftlich belegte Aussagen über positive gesundheitsbezogene Wirkungen von Bier zulässig.

„Wir nehmen allgemeine, aufklärende Aussagen über die Gattung Bier vor und nicht kommerzielle Mitteilungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von und bei der Werbung für Bier“, so Hahn. Es handle sich demnach bei Produktbeschreibungen nicht um Aussagen, die auf konkrete Absatzförderung zielen. (al)

(Bild: Deutscher Brauer-Bund e.V.)

Landgericht Berlin
AZ 16 O 259/10

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Hotelbetreiber gegen Bewertungsportal gescheitert	3
Springer darf keinen „OSGAR“ mehr verleihen	3
Titelschutzanzeigen: 36 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 36 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Alptraum Verbrechen AZUBI SH</p>	<p>K</p> <p>Klick dich sicher! KOPPKNALLER</p>	<p>S</p> <p>SAP Agenda Sat.1 Kino Royal Saturday Night, so feiert Deutschland Schlossplatz 3 - Hessen im Blick</p>
<p>C</p> <p>Couch</p>	<p>L</p> <p>Life is like India lokal.report luxus</p>	<p>T</p> <p>Tag X - Mein Leben danach The Perfect Shot THEMEN-BILDER-KARAOKE</p>
<p>D</p> <p>Der perfekte Wurf Der Wertekalender Die Bau-Chaoten Die-runter-von-Sofa-Wochen</p>	<p>M</p> <p>mcLimo Meinungsmacher</p>	<p>V</p> <p>Verklag mich doch!</p>
<p>E</p> <p>Enter</p>	<p>N</p> <p>Niemandsland - Kein Ziel ist zu weit Notruf - Rettung aus der Luft</p>	<p>X</p> <p>XXXX, da will ich hin</p>
<p>F</p> <p>fäden</p>	<p>P</p> <p>Praxis sofort</p>	<p>Z</p> <p>Zweite Chance für die Liebe</p>
<p>G</p> <p>gold Grenzschutz, Die Zollfahnder</p>	<p>R</p> <p>Reenactment-Messe Reenactor-Messe</p>	
<p>H</p> <p>HAMMA</p>	<p>S</p> <p>safran</p>	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

23.08.2011, Woche 34, Nr. 1037
Anzeigenschluss: 19.08.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

06.09.2011, Woche 36, Nr. 1039
Anzeigenschluss: 02.09.2011, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

KG Berlin: Hotelbetreiber konnte sich nicht gegen Bewertungsportal durchsetzen

Die Betreiberin eines Hotels und Hostels in Berlin ist mit dem Versuch gescheitert, einem Schweizer Bewertungsportal für Reiseleistungen die künftige Veröffentlichung bestimmter kritischer Nutzerbehauptungen über das Hostel gerichtlich untersagen zu lassen.

Eine Benutzerin des Internet-Bewertungs-Portals hatte im Juli 2010 auf der Plattform unter der Überschrift „Für 37,50 Euro pro Nacht u. Kopf im DZ gabs Bettwanzen“ unter anderem behauptet, die Zimmer und Betten seien mit Bettwanzen befallen. Eine Mitarbeiterin habe erklärt, dies komme schon mal vor. Die verseuchten Zimmer seien erst auf mehrmalige telefonische Nachfrage geschlos-

sen worden. Auf Beanstandung der Hotelbetreiberin hatte das Reisebüro diese Behauptungen im Internet gesperrt und erklärt, sie werde sie nicht wieder online stellen.

Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen, der Betreiberin der Internetseite die künftige Verbreitung dieser und anderer Behauptungen im Wege einer einstweiligen Verfügung zu untersagen. Sie sei ihren Pflichten hinreichend nachgekommen, indem sie die negative Bewertung auf die nachträgliche Beschwerde hin offline gestellt habe.

Dem ist das Kammergericht im Berufungsverfahren gefolgt: Das Bewertungsportal als Teledienstleister sei nicht verpflichtet, Nach-

forschungen hinsichtlich der Richtigkeit der eingesandten Hotelbewertungen vor deren Veröffentlichung anzustellen. Eine Vorabprüfung sei auch nicht im Hinblick auf die Gefahren geboten, die durch ein Bewertungsportal mit der Möglichkeit, sich anonym zu äußern, entstünden. Die Vielzahl von Bewertungen erlaube es dem Benutzer des Portals, Einzelstimmen kritisch einzuordnen und „Ausreißer“ zu erkennen. Ferner sei ein Schutz des bewerteten Tourismusunternehmens durch die Möglichkeit gewährleistet, durch eine Beschwerde eine Überprüfung und vorläufige Abschaltung der Bewertung zu bewirken. Ins Gewicht falle zusätzlich die in den Nutzungsbedingungen enthaltene Verpflichtung, keine

vorsätzlich oder fahrlässig unwahren Inhalte ins Netz einzustellen. Das Bewertungsportal sei auch nicht gehalten, vor der Veröffentlichung einer negativen Bewertung dem betroffenen Tourismusunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu zu geben.

Quelle: PM
Kammergericht Berlin
Beschluss vom 15.07.2011
AZ: 5 U 193/10

Berliner MoPo auf Platz eins der Aktion „Fotografen haben Namen“

Die Berliner Morgenpost hat bei der Aktion „Fotografen haben Namen“ des Deutschen Journalisten-Verbands e.V. am besten abgeschnitten. Welt kompakt landete auf Platz 2, gefolgt von der Altmarkzeitung auf Platz 3. „Wir begrüßen die Bereitschaft engagierter Redaktionen, die Namen der Bildjournalisten deutlich zu nennen“, erklärte Michael Konken,

Bundesvorsitzender des DJV, in einer Pressemitteilung. „Die Namensnennung ist für Bildjournalisten ein wichtiges Element der Anerkennung ihrer Arbeit und zur weiteren Vermarktung.“ Das Recht auf Namensnennung werde, so Konken, gesetzlich durch den § 13 Urheberrechtsgesetz gefordert. Die Nichtbeachtung könne zu empfindlichen Schadensersatzsummen führen. (al)

Springer darf Medienpreis nicht mehr unter dem Namen „OSGAR“ verleihen

Das Landgericht Berlin hat der Axel Springer AG untersagt unter der Bezeichnung „OSGAR“ oder „Bild-OSGAR“ Auszeichnungen, Preise, Prämien oder Trophäen auszuloben oder zu verleihen. Geklagt hatte die Academy of Motion Pictures Arts and Sciences mit Sitz in Beverly Hills, die seit 1929 den berühmten Filmpreis „Oscar“ vergibt. Laut einer Mitteilung des Landgerichts,

bestehe wegen der Ähnlichkeit beider Bezeichnungen Verwechslungsgefahr. Springer habe sich u.a. erfolglos darauf berufen, der Preis sei nach dem sächsischen Schauspieler und Marktschreier Oskar Seifert benannt, von dem sich die bekannte Redewendung „frech wie Oskar“ ableite. (al)

LG Berlin v. 02.08.2011
AZ 16 O 168/10

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

HAMMA

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

THEMEN-BILDER-KARAOKE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere und/oder CD, DVD.

**FCR Beratungs GmbH,
Kastanienallee 40, 45127 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Niemandland - Kein Ziel ist zu weit

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Kino, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online- und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**UFA Cinema GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Saturday Night, so feiert Deutschland Grenzschutz, Die Zollfahnder Notruf - Rettung aus der Luft

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der perfekte Wurf The Perfect Shot

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form.

**Perfect Shot Films GmbH,
Skalitzerstraße 104, 10997 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

mCLimo

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Reinhard Seifert,
Hackerstraße 05, 12161 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

lokal.report

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Teltower Stadt Blatt Verlags- und Presse GmbH,
Potsdamer Straße 57, 14513 Teltow**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

Verlag mich doch!

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**Mediengruppe RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reenactor-Messe Reenactment-Messe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Minden Marketing GmbH,
Domstraße 2, 32423 Minden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

AZUBI SH Das Berufs-Einsteigermagazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lemon 1 Media GmbH,
Brahmsweg 8, 25813 Husum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Enter SAP Agenda

in allen Schreibweisen für alle Medien und Veranstaltungen.

**Thomson CompuMark,
St. Pietersvliet 7, 2000 Antwerpen / Belgien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Couch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Printmedien, Film, Fernsehen, Rundfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Multimediaprodukte, Multimediaanwendungen, Softwareerzeugnisse, Telekommunikationsdienste, Merchandising-Produkte, Spiele sowie öffentliche Veranstaltungen.

**RAe Schulz Noack Bärwinkel,
Baumwall 7, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien Titelschutz in Anspruch für:

gold safran luxus fäden

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungsformen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte
Herzog, Dr. Eickelpasch, Gehring & Kollegen,
Stadtstraße 7, 89331 Burgau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die Bau-Chaoten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Dr. Christian Rassmann,
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Praxis sofort

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Katscher Habermann Patentanwälte,
Dolivostraße 15 A, 64293 Darmstadt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Klick dich sicher!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Katscher Habermann Patentanwälte,
Dolivostraße 15 A, 64293 Darmstadt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sat.1 Kino Royal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

KOPPKNALLER

in allen Schriftarten, Schreibweisen, Schreib- und grafischen Gestaltungsweisen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen, Schriftarten mit/und Gestaltungszusätzen jeder Art, Wortfolgen, Wortverbindungen und Wortkombinationen oder in allen Wortverbindungen und Satzstellungen, mit Untertiteln, Wort- und Satzkombinationen mit Untertiteln, Wort- und Satzweisen mit/und graphischen Gestaltungsweisen, sowie Buchstaben und Namenszusätzen. Allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel, als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen für: Film, Fernsehen, Rundfunk, Video, audio und visuelle, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien aller Art, Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art, Literatur, Lehr- und Seminarveranstaltungen, Fachtagungen, Software- und Hardware-Produkte, Wort-/ Bild-/Ton- und Wort- mit Bild und/ mit Ton-Daten- und Videoträger aller Art, Medien zur Datenverbreitung und Datendistribution, Online- und Offline-Dienste, Internetdomains, sonstige Online-Medien, Multimedia-Artikel, Multimedia-Produkte, Multimedia-Anwendungen aller Art und Form, Merchandising aller Art und in jeder Form, das Anbieten und/oder den Handel von Waren- und Dienstleistungen aller Art und in jeder Form z.B. Kundenkarten, Vorteilskarten - Rabattkarten, Mitgliedskarten - Clubkarten etc., Getränke aller Art.

Ralf Bürger,
Zur Licht 58, 47665 Sonsbeck

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Alptraum Verbrechen

Tag X - Mein Leben danach

Die-runter-von-Sofa-Wochen

Meinungsmacher

Schlossplatz 3 - Hessen im Blick

XXXX, da will ich hin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Zweite Chance für die Liebe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

SCHUEERMANN WESTERHOFF STRITTMATTER
Rechtsanwälte,
Ackerstraße 11, 10115 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Life is like India

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und Software-Erzeugnisse.

Bange + Wasert + von Rüden -
Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Lichtstraße 49, 50825 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für eine Broschüre:

Der Wertekalender

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

WSM GmbH,
Karl-Bold-Straße 4, 77855 Achern

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA: _____
NAME: _____
ANSCHRIFT: _____

TELEFON: _____ FAX: _____
E-MAIL: _____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____